

Wirtschaftsingenieurwesen



Master-Studiengang

Studienvoraussetzungen

- erster akademischer Grad (Bachelor) mit mindestens 210 Leistungspunkten
- Bachelorabschluss **Wirtschaftsingenieurwesen**
- Bachelor- oder Master Degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang; Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und eine anschließende mindestens zweijährige ingenieurspezifische Berufstätigkeit; Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang und eine anschließende mindestens zweijährige kaufmännische Berufstätigkeit

Regelstudienzeit

3 Semester

Abschluss

Master of Science

erreichbare Leistungspunkte

90 Leistungspunkte (credits)

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester

Module Master		1. Semester				2. Semester			3. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
M1	Supply Chain Management	P	Ü	2	5						
M2	Innovative Werkstoffe/ Innovative Fertigungsverfahren	P	SU/Ü	2/2	5						
M3	Aktuelle Themen: Technik	WP	SU	4	4						
M4	International Human Resources Management	P	SU	4	5						
M5	Internationales Controlling	P	SU	4	5						
M6	Ingenieurtechnisches Projekt	WP	Ü	4	4						
M13	AWE 1	WP	SU	2	2						
M7	Strategische Unternehmensführung	P				Ü	2	5			
M8	Prozessmodellierung	P				Ü	2	5			
M9	Product Lifecycle Management	P				Ü	2	5			
M10	Industrial Marketing	P				SU	4	5			
M11	Aktuelle Themen: Wirtschaft	WP				SU	4	4			
M12	Wirtschaftswissenschaftliches Projekt	WP				Ü	4	4			
M14	AWE 2	WP				SU	2	2			
M15	Masterseminar/Kolloquium	P							S	2	5
M16	Masterarbeit	P									25
Summe je Semester				16/8	30		10/10	30		0/2	30
Summe Masterstudium										46	90

Form der Lehrveranstaltung:

SU=
Seminaristischer Unterricht

Ü=
Übung

S=
Seminar

Art des Moduls:

P=
Pflichtfach

WP=
Wahlpflichtfach

SWS= Semesterwochenstunden

LP=
Leistungspunkte

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 4, Abs. 2a.) **und**

b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat **oder**

c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige ingenieurspezifische Berufstätigkeit hat **oder**

d) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige kaufmännische Berufstätigkeit hat **oder**

e) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen und Anerkennung geeigneter Berufstätigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach

Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Online-Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung i.V.m. §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung; Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180, aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens eine Stelle nach dem Komma).
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,

b) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .

c) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_3 ,

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium/Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung des studiengangspezifischen ersten akademischen Studienabschlusses, der über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/ Messzahl X_2
a) Wirtschaftsingenieurwesen bzw. inhaltlich gleichwertiger erster akademischer Abschluss	25
b) inhaltlich nicht gleichwertiger, aber fachlich nahe stehender erster akademischer Abschluss	15
c) Wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. c	10
d) Ingenieurwissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. d	10

Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über mehrere studiengangspezifische erste akademische Studienabschlüsse, wird der mit der höchsten Punktzahl gewertet. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über je einen ersten akademischen Abschluss zu c) und d), werden beide Abschlüsse gewertet und die Punktsumme gebildet (max. 20 Punkte).

(3) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/ Messzahl X_3
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	15
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	10
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit	5

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Standort

Campus Treskowallee

Treskowallee 8
10318 Berlin

Sekretariat

+49 30 5019-2683/2981

Homepage des Fachbereichs

<http://www.f4.htw-berlin.de>

Homepage des Studiengangs

<http://www.f4.htw-berlin.de/studiengaenge/wiw.html>

Impressum:

Allgemeine Studienberatung

Treskowallee 8
10318 Berlin

www.htw-berlin.de/Studienberatung

Infoansage:

Tel. +49 30 5019-2199
Fax +49 30 5019-2241

Verkehrsverbindungen:
U5 Tierpark, S3 Karlshorst,
Tram 27, 37, M17